

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

13. Juni 2012

Nummer 26

Inhalt	Seite
Termin der Poppelsdorfer Kirmes	217
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Heisterbachstrasse, Basteistrasse, Rheinstrasse und Von-Sandt-Ufer („Beckers Garten“)	218
Einleitung sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die 1. Änderung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau für den Bereich Fritzschräffer-Straße/ Friedrich-Ebert-Allee	218
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn als Allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 6. Juni 2012	219
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn vom 6. Juni 2012	222
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Sterntorbrücke vom 6. Juni 2012	225
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen für die Umgestaltung der	227

Koblenzer Straße zwischen Aennchenplatz und Am Kurpark zur Fußgängerzone sowie die Erneuerung der Straßenentwässerung zwischen Am Kurpark und Oststraße vom 6. Juni 2012	
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW – für die Erneuerung der Straßenentwässerung und Umgestaltung der Kesselgasse zur Fußgängerzone vom 6. Juni 2012	229
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	231
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Termin der Poppelsdorfer Kirmes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 26.05.2011 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der „Poppelsdorfer Kirmes“ wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich der diesjährigen Poppelsdorfer Kirmes der

08. Juli 2012

bekannt gegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Heisterbachstrasse, Basteistrasse, Rheinstrasse und Von-Sandt-Ufer
Bebauungsplan Nr. 8217-16 „Beckers Garten“.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 25.06. bis einschließlich 09.07.2012

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Darüber hinaus können die Planungen im gleichen Zeitraum im Rathaus Bad Godesberg eingesehen werden.

Außerdem findet am **25.06.2012** um 19:00 Uhr eine Bürgerversammlung in der Stadthalle Bad Godesberg, Koblenzer Strasse 80, 53177 Bonn-Bad Godesberg statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de, webcode 8217-16

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 06.06.2012

gez. Wingefeld
Stadtbaurat

Einleitung sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die 1. Änderung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 die Einleitung des Planverfahrens sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7920-34

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau,

für den Bereich Fritz-Schäffer-Straße/ Friedrich-Ebert-Allee

beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 25.06.2012 bis einschließlich 06.07.2012

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr) im Stadtplanungsamt, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8C

Darüber hinaus findet am 27.06.2012 um 19.00 Uhr eine Bürgerversammlung in der Posttower Lounge, Platz der Deutschen Post, 53113 Bonn statt.

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird ebenfalls bekannt gemacht.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de (webcode: @7920-34)

Bonn, den 06.06.2012

In Vertretung

gez. Wingefeld
Stadtbaurat

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn als
Allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale
nach § 11 a Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in
Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Vom 06. Juni 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 aufgrund der §§ 7 und 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685) folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn als Allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 18. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 6.2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gem. § 11 a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür in den Jahren 2011 und 2012 mindestens 87,5 % der auf sie nach § 11 a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit.“

2. Ziff. 6.2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der zuständigen Behörde entstehende Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen oder von Dritten vereinnahmte Zinsen sowie nicht gem. § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW verwendete Mittel erhöhen die auszugehenden Gesamtmittel.“

3. Die Anlage 1 zu Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung/Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	- 2
Berechtigung zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)	+ 2
Summe**	max. -2 / + 2

* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen;

** Die Summe der Abzüge beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal -2 Prozentpunkte. Äquivalent wird dies auch auf Zuschläge übertragen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. Juni 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
für Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn**

Vom 6. Juni 2012

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765 / SGV.NRW 2060), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 31. Mai 2012 für das Gebiet der Bundesstadt Bonn folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Anordnungsbefugnis
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesstadt Bonn für Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Katzenhalterinnen und Katzenhalter im Sinne des § 1 haben ihre Katze, sobald sie fünf Monate alt ist, von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen, bevor der Katze Zugang ins Freie gewährt wird. Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank zu registrieren.

§ 3 Ausnahmen

Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin oder des Katzenhalters an der Fortpflanzung (z.B. Zucht) ihrer bzw. seiner Katze besteht sowie eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 4 Anordnungsbefugnis

Die örtliche Ordnungsbehörde kann anordnen, dass Zustände beseitigt werden, die dieser Verordnung widersprechen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Kastrationspflicht im Sinne von § 2 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt und diese zuvor nicht von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2032 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. Juni 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – KAG NRW –
für die Erneuerung der Straßenentwässerung
in der Erschließungsanlage Sterntorbrücke**

Vom 6. Juni 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Sterntorbrücke und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

**§ 3
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwandes als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 60 % des beitragsfähigen Aufwandes festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2012 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. Juni 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
für die Umgestaltung der Koblenzer Straße zwischen Aennchenplatz
und Am Kurpark zur Fußgängerzone
sowie die Erneuerung der Straßenentwässerung
zwischen Am Kurpark und Oststraße**

Vom 6. Juni 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Umgestaltung der Koblenzer Straße zwischen Aennchenplatz und Am Kurpark als Fußgängerzone sowie die Erneuerung der Oberflächenentwässerung zwischen Am Kurpark und Oststraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der Mischfläche sowie der anteilige Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. Juni 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW -
für die Erneuerung der Straßenentwässerung und
Umgestaltung der Kesselgasse zur Fußgängerzone**

Vom 6. Juni 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung und die Umgestaltung der Kesselgasse als Fußgängerzone und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.
Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der Mischfläche sowie der anteilige Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2012 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. Juni 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 29.05.2012	PK-Nr. 7777.8946.2025
Betroffene/r Kreutzer, Jörg Alexander, Helenenstr. 5, 53 225 Bonn	
Datum 29.05.2012	PK-Nr. 7777.8973.6494
Betroffene/r Kreutzer, Jörg Alexander, Helenenstr. 5, 53 225 Bonn	
Datum 25.05.2012	PK-Nr. 7777.9915.8558
Betroffene/r Hirschmann, Michael Max, Truchseßstr. 12, 53 177 Bonn	
Datum 05.04.2012	PK-Nr. 7777.8925.8568
Betroffene/r Miksa, Daniela, Schlehenweg 30, 53 177 Bonn	
Datum 01.06.2012	PK-Nr. 7777.6061.2916
Betroffene/r Komilova, Alena, Gaitsana Mikavili vul. 1, 01 012 Kiew, UKRAINE	
Datum 18.04.2012	PK-Nr. 7777.8902.4877
Betroffene/r Holzem, Mario, Werner-Egk-Str. 12, 53 340 Meckenheim	
Datum 27.03.2012	PK-Nr. 7779.3139.7204
Betroffene/r Glaser, Sebastian, Dorotheenstr. 127, 53 111 Bonn	
Datum 08.03.2012	PK-Nr. 7779.3137.9362
Betroffene/r Friedrich, Anton, ohne festen Wohnsitz	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **04. Juni 2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 04.06.2012	PK-Nr. 7777.9903.3313
Betroffene/r Patrick Rauh, Pfulgasse 13, 56068 Koblenz	
Datum 06.06.2012	PK-Nr. 7777.8985.1102
Betroffene/r Jörg Alexander Kreutzer, Helenenstraße 5, 53225 Bonn	
Datum 06.06.2012	PK-Nr. 7777.8947.6700
Betroffene/r Jörg Alexander Kreutzer, Helenenstraße 5, 53225 Bonn	
Datum 06.06.2012	PK-Nr. 7777.8975.1094
Betroffene/r Jörg Alexander Kreutzer, Helenenstraße 5, 53225 Bonn	
Datum 06.06.2012	PK-Nr. 7777.8987.6075
Betroffene/r Jörg Alexander Kreutzer, Helenenstraße 5, 53225 Bonn	
Datum 06.06.2012	PK-Nr. 7777.8987.6415
Betroffene/r Jörg Alexander Kreutzer, Helenenstraße 5, 53225 Bonn	
Datum 04.06.2012	PK-Nr. 33-21 / 2-12A 7039
Betroffene/r Sascha Akkurt, Vinzenzstraße 18 a, 53229 Bonn, abgemeldet von Amts wegen	
Datum 25.04.2012	PK-Nr. 7779.3142.4066
Betroffene/r Mebei Kenneth, Von-Ketteler-Straße 28, 53229 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **08.06.2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps